

## **WIEDEREINGLIEDERUNG VON ARBEITNEHMERN IN DEN GESUNDHEITSEKTOR**

*Zusammenfassung und Übersetzung des Videos von Avv. Alessandro Fusillo zu dem vom Ministerrat am 31. Oktober 2022 verabschiedeten Entwurf eines Gesetzesdekrets:*

Die bereits bestehende Impfpflicht für Beschäftigte im Gesundheitswesen und in Gesundheitseinrichtungen läuft am 1. November 2022 statt am 31. Dezember 2022 aus. Daher werden alle Beschäftigten des Gesundheitswesens und der Einrichtungen, einschließlich der Verwaltungsangestellten, ab dem 2. November 2022 automatisch wieder in ihre Arbeitsplätze und ihre Berufszulassung eingesetzt.

*Was muss getan werden?*

1. Für alle Arbeitnehmer: Melden Sie sich am 2. November 2022 an Ihrem Arbeitsplatz, unabhängig von der Entscheidung des Arbeitgebers. Diejenigen, denen der Zugang verweigert wird, müssen eine schriftliche Maßnahme beantragen.
2. Für Selbstständige: Sie können ihre Arbeit am 2. November 2022 wieder aufnehmen, ohne auf eine Mitteilung der Berufsgenossenschaft warten zu müssen, der sie angehören.

*Was ist nicht vorgesehen?*

- Über die Zahlung nicht gezahlter Löhne während des Aussetzungszeitraums und über die Zahlung von Entschädigungen oder Schadenersatz wird nichts gesagt. Daher gehen die individuellen und kollektiven Rechtsstreitigkeiten weiter.
- Für andere Arbeitnehmer (Lehrer, Verteidigungs- und Sicherheitssektor, über 50-Jährige), die wegen fehlender Impfung suspendiert wurden, ist kein Schadenersatz vorgesehen.
- In dem Erlass wird nichts über die Arbeitnehmer gesagt, die zwei bis drei Abstriche pro Woche aus eigener Tasche bezahlen oder eine Suspendierung hinnehmen mussten und Anspruch auf eine Entschädigung haben.
- In Bezug auf Geldbußen für über 50-Jährige wurden keine Maßnahmen ergriffen. Das Bußgeldverfahren wird nach den geltenden Vorschriften fortgesetzt.
- Für den Besuch von Verwandten und Freunden in Krankenhäusern oder stationären Einrichtungen (z. B. RSA) ist weiterhin ein grüner Pass erforderlich.